
S 24 R 427/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie - Glaubhaftmachung - Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 24 R 427/18 ZV
Datum	08.10.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 R 525/21 ZV
Datum	10.03.2022
3. Instanz	
Datum	-
Â	Â

S 24 R 427/18 ZV (SG
Dresden)

Â
Â

Sächsisches Landessozialgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Â Aâ|.

â| Klânger und Berufungsklânger â|

Prozessbevollmächtigter:Â Â Â Â Â Â Rentenberater Bâ|.
Â

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, als Träger der Zusatzversorgungssysteme,
vertreten durch das Direktorium, Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

â| Beklagte und Berufungsbeklagte â|

hat der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 10. März 2022 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am
Landessozialgericht Dr. Schnell, den Richter am Landessozialgericht Czarnecki und
den Richter am Sozialgericht Dr. Brech sowie den ehrenamtlichen Richter Prof. Dr.
Krone und die ehrenamtliche Richterin Gärnitz für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klângers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
Dresden vom 8. Oktober 2021 abgeändert. Die Beklagte wird, unter
Aufhebung des Äberprüfungsablehnungsbescheides vom 1. September
2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2018,
verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 12. September 2005 dahingehend
abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte
des Klângers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen
im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der
zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen
sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1978	226,75 Mark
1979	239,08 Mark
1980	255,69 Mark
1981	299,53 Mark
1982	313,76 Mark
1983	328,04 Mark

Â

Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃgerichtliche Kosten zu neun Zehnteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Jahre 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Dem 1954 geborenen KlÃ¤ger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Informationstechnik an der Technischen UniversitÃ¤t DÃ¼. in der Zeit von September 1972 bis August 1976, mit Urkunde vom 22.Â September 1976 der akademische Grad âDiplomingenieurâ verliehen. Er war vom 1.Â Oktober 1976 bis 17. Oktober 1984 als Reparatingenieur und GerÃ¤teentwicklungsingenieur im volkseigenen Betrieb (VEB) Â RÃ¼. Â Elektronik DÃ¼., vom 18.Â Oktober 1984 bis 16.Â Juli 1989 als Kundendienstingenieur im volkseigenen AuÃenhandelsbetrieb (ve AHB) Â RÃ¼. Â Export/Import ZÃ¼ sowie vom 17. Juli 1989 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Instandhaltungsingenieur im VEB Â RÃ¼. Â Elektronik DÃ¼. beschÃ¤ftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage

1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 29. Dezember 2003 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens eine Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 28. Juli 2005 (für den Beschäftigungszeitraum von Oktober 1976 bis Oktober 1984 und von Juli 1989 bis Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 12. September 2005 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Oktober 1976 bis 17. Oktober 1984 und vom 17. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 28. Juli 2005, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 9. Februar 2016 (Eingang bei der Beklagten am 12. Februar 2016) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er eine schriftliche Erklärung des Zeugen X vom 2. Februar 2016 vor, in der ausgeführt ist, dass der Kläger wie alle Kollegen der Abteilung jedes Jahr eine Jahresendprämie erhalten habe.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 1. September 2016 ab. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 7. September 2016 (Eingang bei der Beklagten am 14. September 2016) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Die Beklagte forderte im Widerspruchsverfahren mit Schreiben vom 19. September 2017 beim Hauptstaatsarchiv Dresden eine Auskunft an. Das Hauptstaatsarchiv Dresden teilte mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 mit, dass keine Unterlagen zu den vom Kläger im Betrieb bezogenen Jahresendprämien vorhanden sind. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2018 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärung enthielte keine konkreten Angaben zum Kläger und sei daher nicht ausreichend. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Ä

Hiergegen erhob der Klager am 22. Marz 2018 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte zunachst die Bericksichtigung von Jahresendpramien fur die Zuflussjahre 1978 bis 1984 und 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2019 beschrankte er sein Begehren auf die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindesthohe von einem Drittel eines durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts und nahm seine Klage im ubrigen zuruck.



Das Sozialgericht Dresden hat die Klage ach Einholung einer schriftlichen Zeugenerklrung von X. vom 7. Juli 2021 ach mit Gerichtsbescheid vom 8. Oktober 2021 abgewiesen. Zur Begrundung hat es ausgefhrt: Zufluss und Hohe der begehrten Jahresendpramien habe der Klager weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. ber Unterlagen verfge er nicht. Auch der Zeuge habe zur Hohe der Jahresendpramien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklrungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendpramie htten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthohe von Jahresendpramien sei unzulssig, da sie die tatschliche Pramienhohe in keiner Weise widerspiegele.



Gegen den am 15. Oktober 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 11. November 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendpramien fur den Zeitraum von 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthohe weiterverfolgt. Die Jahresendpramienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht worden. Deren Hohe sei zumindest in der Mindesthohe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Schsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.



Der Klager beantragt ach sinngem und sachdienlich gefasst ach,



den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 8. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des berprfungsablehnungsbescheides vom 1. September 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2018, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 12. September 2005 abzundern und Jahresendpramien fur die Zuflussjahre 1978 bis 1983 als zustzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.



Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Ä

Sie hÄ¼lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÄ¼r zutreffend und fÄ¼hrt ergÄ¼nzend aus: Die GewÄ¼hrung einer JahresendprÄ¼mie in einer MindesthÄ¼he sei rechtlich nicht zulÄ¼ssig. Die PrÄ¼mienverordnungen der DDR hÄ¼tten keine individuelle MindesthÄ¼he einer JahresendprÄ¼mie vorgesehen. Das unzulÄ¼ssige SchÄ¼tzergebnis wÄ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÄ¼ einfache MÄ¼glichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÄ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÄ¼chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÄ¼chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÄ¼chsischen Landessozialgerichts nun auch ä¼rechtsfÄ¼rmlichÄ¼ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die ä¼Mindest-JEPÄ¼-Judikatur des 7. Senats des SÄ¼chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht ä¼als erstes ObergerichtÄ¼ mit rechtskrÄ¼ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert.

Ä

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÄ¼ger angefordert sowie die gemeinsame ErklÄ¼rung von Dr. Ä WÄ¼. , Ä VÄ¼. Ä und UÄ¼. Ä (Betriebsverantwortliche im VEB Kombinat Ä RÄ¼. Ä DÄ¼.) von November 2007 beigezogen, in der ausgefÄ¼hrt ist, dass im Kombinat sowie im Stammbetrieb des Kombinats (VEB Ä RÄ¼. Ä Elektronik DÄ¼.) an alle Mitarbeiter JahresendprÄ¼mien im Zeitraum von 1968 bis 1990 ausgezahlt wurden.

Ä

Mit SchriftsÄ¼tzen vom 29. Dezember 2021 und 18. Januar 2022 (KlÄ¼ger) sowie vom 17.Ä¼ Januar 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÄ¼ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÄ¼ndliche Verhandlung erklÄ¼rt.

Ä

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÄ¼ge vorgelegen. Zur ErgÄ¼nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist ganz überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 12. September 2005 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 und 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klageänderungsschriftsatzes vom 3. Juni 2019 (sowie seines Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 10. November 2021) bereits im Klageverfahren nicht (mehr).

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 1. September 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2018 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 12. September 2005 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 8. Oktober 2021 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 1. September 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 12. September 2005 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höhere, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines

Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 12. September 2005 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach § 8 Abs. 1 AAöG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 12. September 2005 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAöG (vgl. § 5 AAöG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAöG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAöG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAöG als Verdienst ([§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort „erzielt“ folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAöG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während

der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmaßgligkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner

freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen $\hat{\square}$ berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die M $\hat{\square}$ glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendpr $\hat{\square}$ mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des $\hat{\text{A}}\text{\S}$ 6 Abs. 6 AA $\hat{\square}$ G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu f $\hat{\square}$ nf Sechsteln ber $\hat{\square}$ cksichtigt.

$\hat{\text{A}}$

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kl $\hat{\square}$ ger den Zufluss von Jahresendpr $\hat{\square}$ mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete H $\hat{\square}$ he der Jahresendpr $\hat{\square}$ mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar f $\hat{\square}$ r die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in einer Mindesth $\hat{\square}$ he glaubhaft machen k $\hat{\square}$ nnen; eine Sch $\hat{\square}$ tzung $\hat{\square}$ wie vom Kl $\hat{\square}$ ger im Klageverfahren urspr $\hat{\square}$ nglich noch begehrt $\hat{\square}$ hingegen ist nicht m $\hat{\square}$ glich (dazu nachfolgend unter 2.).

$\hat{\text{A}}$

1.

Der Zufluss von Jahresendpr $\hat{\square}$ mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (f $\hat{\square}$ r die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

$\hat{\text{A}}$

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gew $\hat{\square}$ hrungsunterlagen, Beurteilungsb $\hat{\square}$ gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen f $\hat{\square}$ r an den Kl $\hat{\square}$ ger geflossene Pr $\hat{\square}$ mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verf $\hat{\square}$ gt auch $\hat{\square}$ ber keine Unterlagen, mit denen er die Gew $\hat{\square}$ hrung von Jahresendpr $\hat{\square}$ mien belegen k $\hat{\square}$ nnnte, wie er selbst ausf $\hat{\square}$ hrte.

$\hat{\text{A}}$

Unterlagen $\hat{\square}$ ber die Auszahlung von Jahresendpr $\hat{\square}$ mien im VEB $\hat{\text{A}}$ R $\hat{\square}$!. $\hat{\text{A}}$ Elektronik D $\hat{\square}$!. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der von der Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholten Auskunft des Hauptstaatsarchivs Dresden vom 6. Oktober 2017 sowie aus den Bekundungen in der gemeinsamen Erkl $\hat{\square}$ rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen des VEB Kombinat $\hat{\text{A}}$ R $\hat{\square}$!. $\hat{\text{A}}$ D $\hat{\square}$!. (Dr. $\hat{\text{A}}$ W $\hat{\square}$!. , $\hat{\text{A}}$ V $\hat{\square}$!. $\hat{\text{A}}$ und U $\hat{\square}$!.) von November 2007 ergibt.

$\hat{\text{A}}$

Nachweise zu an den KlÄger gezahlten JahresendprÄmien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÄ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von PrÄmienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÄger ist aber im vorliegenden Fall (fÄ¼r die Zuflussjahre 1978 bis 1983) glaubhaft gemacht.

Ä

GemÄß [Ä§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÄmtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), Ä¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÄen MÄglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÄstab ist zwar durch seine RelativitÄt gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÄchlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÄ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÄglichkeitâ aus, das heiÄt es genÄ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÄglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÄrdigung aller UmstÄnde besonders viel fÄ¼r diese MÄglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ä¼brigen gegenÄ¼ber aber einer das Äbergewicht zukommen. Die bloÄe MÄglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÄ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â [B 9 V 23/01 B](#) â [SozR 3-3900 Ä§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÄger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Ä§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÄ¼r den Bezug einer JahresendprÄmie fÄ¼r die Zuflussjahre 1978 bis 1983 vorlagen und er jeweils eine JahresendprÄmie erhalten hat:

Ä

aa)

Der KlÄger war in den Jahren 1977 bis 1982 jeweils wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄriger des VEB Ä RÄ!. Ä Elektronik DÄ!. (Ä§ 117 Abs. 1

Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

Ä

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR]* Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, Die leere Hälfte ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen Ä X., Dr. Ä W., Ä V. und U. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge Ä X., der den Kläger seit 1976 aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 2. Februar 2016 an, dass der VEB Ä Elektronik D. jährlich Jahresendprämien an alle Kollegen der Abteilung, und damit auch an den Kläger, auszahlte. Die Auszahlung erfolgte in bar in einer Kunstledertasche, sodass keine Belege vorhanden sind. Auf die schriftliche Nachfrage des Sozialgerichts vom 17. Juni 2021 bekundete der Zeuge Ä X. mit Schreiben vom 7. Juli 2021, dass der Kläger, so wie alle an der Leistung des Betriebes Beteiligten, jährlich Jahresendprämien, mindestens in den Jahren 1976 bis 1984 und 1989 sowie eventuell auch 1990 ausgezahlt erhielt. Er führte hierzu weitergehend aus: Die Jahresendprämien wurden Ende Januar oder Anfang Februar des Folgejahres für das vorangegangene Planjahr in bar ausgezahlt. Im Kollegenkreis wurde immer offen über die Jahresendprämien gesprochen. Bei unterbliebener Auszahlung hätte es eine große Aufregung gegeben. Viele Kollegen gingen gemeinsam in das Lohnbüro um die Jahresendprämien in Empfang zu nehmen. Es gab zusätzlich ein kleines Präsent (zum Beispiel eine kleine Tasche oder Ähnliches) und man sah schon daran, weil die Kollegen so etwas in der Hand hielten, dass sie Jahresendprämien empfangen hatten. Die Auszahlung der Jahresendprämien war für alle Kollegen ein wichtiges Ereignis. Dieses 13. Monatsgehalt war Bestandteil des Einkommens und wurde meist für besondere Anschaffungen genutzt.

Ä

Die Angaben des Zeugen X. (1. Stellvertreter des Generaldirektors und des Betriebsdirektors), V. (Hauptbuchhalter) und U. (Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung) in deren gemeinsamer Erklärung von November 2007. In dieser ist ausgeführt, dass an die Mitarbeiter des Kombinats und seiner Stammbetriebe (VEB Elektronik D.) seit Gründung des Kombinats im Jahr 1968 bis zum Jahr 1990 jährlich eine Jahresendprämie gezahlt wurde.

Ä

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen X., Dr. W., V. und U. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner betrieblichen Leistungen erreichte.

Ä

Im betrieblichen Arbeitszeugnis der Computer-Elektronik D. GmbH vom 25. Februar 1991, welches über die gesamte Beschäftigungszeit des Klägers im Betrieb seit 1976 Auskunft gibt, ist ausgeführt, dass der Kläger

- alle ihm übertragenen Aufgaben selbstständig und zur vollsten betrieblichen Zufriedenheit erledigte,
- bei seinen Kollegen wegen seiner Hilfsbereitschaft und seines freundlichen Wesens geschätzt war,
- stets einwandfreies Verhalten gegenüber den Vorgesetzten an den Tag legte und
- stets Einsatzbereitschaft zeigte.

Ä

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Röhrelektronik Dresden liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der von der Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholten Auskunft des Hauptstaatsarchivs Dresden vom 6. Oktober 2017 sowie aus den Bekundungen in der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen des VEB Kombinat Röhrelektronik Dresden (Dr. W., V., U. und U.) von November 2007 ergibt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge X nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an die Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische

Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen X. Ä kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge X. Ä bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben mehr tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge in seinen schriftlichen Auskünften vom 2. Februar 2016 und vom 7. Juli 2021 wiederholt ausführte, die jährlich ausgeschütteten Jahresendprämien hätten „ca. einem Monatsgehalt“ entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnittsbetrag ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.](#)) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder

präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie des Zeugen Xâ. Ä zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer âguten Möglichkeitâ gerade des vom Kläger oder dem Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., âLohn und Prämie â Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, âWirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werkstätigen Leistungskennziffern vorzugeben,

die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Ä 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Ä 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Ä 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Ä 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Ä 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Ä 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Ä 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Ä 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Ä 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (Ä 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Ä 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Ä 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Ä 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des KlÃ¤gers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he maÃgeblichen Faktoren konnten der KlÃ¤ger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tÃ¤tigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÃ¼llt. Die bloÃe Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÃ¤llen JahresendprÃ¤mien berÃ¼cksichtigt worden sind â etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â, genÃ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÃ¤mien in einer bestimmten oder berechenbaren HÃ¶he konkret an den KlÃ¤ger glaubhaft zu machen. Denn hierfÃ¼r wÃ¤re â wie ausgefÃ¼hrt â erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÃ¤mie nachgewiesen worden wÃ¤re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÃ¼llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÃ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume der Geltung

- der âVerordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der âZweiten Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â³ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r das Jahr 1971â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÃ¤mienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he von dem Grunde nach

glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legen

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestmigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestmigten im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werkstätigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche

Durchschnittsverdienst $\hat{=}$ der sich nach $\hat{=}$ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der $\hat{=}$ Verordnung $\hat{=}$ ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und $\hat{=}$ ber die Lohnzahlung $\hat{=}$ (nachfolgend: 1. $\hat{=}$ Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. $\hat{=}$ Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. $\hat{=}$ 2, S. 11) in der Fassung der $\hat{=}$ Zweiten Verordnung $\hat{=}$ ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und $\hat{=}$ ber die Lohnzahlung $\hat{=}$ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. $\hat{=}$ II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. $\hat{=}$ 118, S. 836) richtete $\hat{=}$ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart $\hat{=}$ Jahresendprämie $\hat{=}$ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verweist mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. $\hat{=}$ petitio principii).

$\hat{=}$

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkätigen nicht mehr fest. $\hat{=}$ 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie

annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Äußerlichen auf die Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (nicht veröffentlicht) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat „trotz Überprüfung“ keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können,“). Im Äußerlichen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint „als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten“; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (nicht veröffentlicht). Denn auch in diesem wird „neben dem lediglich fast zehnteiligem Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts „nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „als generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne

Werkstätige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§Â 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen âRechtsanspruch des einzelnen Werkstatigen auf eine Pramierung in Form von Jahresendpramien aus den Pramienverordnungenâ nimmt der erkennende Senat â entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten â weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Pramienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Hohe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach.

Â

Fur die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlauterten Regelungen damit fur die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1977 bis 1982 und damit fur die Zuflussjahre 1978 bis 1983 Bedeutung, weil der Klager in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendpramien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthohe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klagers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 12. September 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskaften des ehemaligen Beschaftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Y. DISOS GmbH vom 28. Juli 2005), hinreichend individualisiert ermitteln lasst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Pramienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, tragt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu Sechsteln zu bercksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Magabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben konnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fur die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem berstundenzuschlage, zustzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschlage, bestimmte lohnsteuerfreie Pramien, Untertagepramien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgangen ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge rztlich bescheinigter Arbeitsunfahigkeit sowie Entschdigungen). Anhaltspunkte dafur, dass derartige besondere Zuschlage und Pramien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 12. September 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskaften des ehemaligen Beschaftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Y. DISOS GmbH vom 28. Juli 2005) sind, ergeben sich aus keinem zu bercksichtigenden Blickwinkel.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1977 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnitt	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1977	9.797,75 M	816,50 M	272,17 M	226,75 M	1978
1978	10.328,23 M	860,69 M	286,90 M	239,08 M	1979
1979	11.045,72 M	920,48 M	306,83 M	255,69 M	1980
1980	12.939,87 M	1.078,32 M	359,44 M	299,53 M	1981
1981	13.554,18 M	1.129,52 M	376,51 M	313,76 M	1982
1982	14.171,47 M	1.180,96 M	393,65 M	328,04 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 [§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 AA G](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 AA G](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [§ 6 Abs. 6 AA G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft

gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen lassen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1978 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam – trotz der im Klage- und Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresprämien – nicht in Betracht, weil im Widerspruchsverfahren Jahresprämien auch für die Zuflussjahre 1984 und 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes

der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Ä

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024